



SCHWEIZERISCHER OBSTVERBAND

Reglement und Wegleitung

über die

Berufsprüfung

für

Obstbauern Obstbäuerinnen

vom 25. November 2003 (Reglement)
und 31. Dezember 2003 (Wegleitung)



Inhaltsverzeichnis:	Seite
---------------------	-------

Teil A: Reglement über die Berufsprüfung für Obstbauern / Obstbäuerinnen

1.	ALLGEMEINES	3
2.	ORGANISATION	3
3.	AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN.....	4
4.	DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG	5
5.	ABSCHLUSSPRÜFUNG;	6
6.	BEURTEILUNG UND NOTENGEbung.....	7
7.	FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN	9
8.	DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN	9
9.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
10.	ERLASS	10

Teil B: Wegleitung über die Berufsprüfung Obstbau

1.	Grundsätze der Berufsprüfung.....	11
2.	Organisation und Durchführung der Modullernzielkontrollen.....	12
3.	Berufsprüfung	14
4.	Modulbeschriebe	16
5.	Erlass und Verfügung	20
6.	Anhang.....	21



REGLEMENT (RBPO)

über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als

„Obstbauer beziehungsweise Obstbäuerin mit eidgenössischem Fachausweis“

Gestützt auf:

- das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz)
- die Verordnung vom 13. Dezember 1993 über die landwirtschaftliche Berufsbildung

Die Berufsprüfung für Obstbauern wird wie folgt geregelt:

1 ALLGEMEINES

Die Berufsbezeichnung wie auch der Berufstitel werden in männlicher und weiblicher Form angegeben. Die Vorschriften dieses Reglements beschränken sich aus sprachlichen Gründen auf eine der beiden Formen.

Art. 1 Trägerschaft

- 1 Der folgende Verband bildet die Trägerschaft:
 - Schweizerischer Obstverband (SOV)
- 2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck des eidgenössischen Titels

Die Berufsprüfung Obstbau soll zeigen, ob der Kandidat die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um die technische Führung eines Obstbaubetriebes zu übernehmen.

2 ORGANISATION

Art. 3 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den SOV für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 4 Aufgaben der QS-Kommission

- 1 Die QS-Kommission
 - a) erlässt die Wegleitung zum vorliegenden Reglement;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend BBT genannt) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Experten und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) überwacht die Einhaltung der Richtlinien für die Durchführung der Modul-Lernzielkontrollen;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung
 - l) und setzt in Absprache mit der vom BBT anerkannten Organisation die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - m) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - n) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit.

- 2 Die QS-Kommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Berufsbildungszentrums Wädenswil übertragen.

Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 1 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

- 2 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor deren Beginn im Mitteilungsorgan des SOV ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt nach Bedarf.

- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist.

Art. 7 Anmeldung

Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Prüfungssprache.

Art. 8 Zulassung

- 1 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer bei Prüfungsbeginn über
 - a) das Fähigkeitszeugnis als Obstbauer oder als Landwirt besitzt oder wer über eine gleichwertige Ausbildung verfügt;
 - b) 24 Monate obstbauliche Praxis nach dem Lehrabschluss ausweisen kann;
 - c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Artikel 9 Absatz 1.
- 2 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtsmittelfrist.

Art. 9 Kosten

- 1 Der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühren. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 2 Kandidaten, die nach Artikel 11 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wem der Fachausweis nicht erteilt werden kann, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 4 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaber erhebt das BBT eine Gebühr. (Diese geht zulasten des Kandidaten)
- 5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten des Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Art. 10 Aufgebot

- 1 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 5 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.

- 3 Der Kandidat wird mindestens 2 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Expertenverzeichnis.
- 4 Ausstandsbegehren gegen Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten der QS-Kommission vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Militär- und Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall in der Familie.
- 3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Experten zu täuschen versucht.
- 3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

Art. 13 Experten; Notensitzung

- 1 Mindestens zwei Experten beurteilen die Abschlussarbeit und legen gemeinsam die Note fest.
- 2 Die QS-Kommission entscheidet über die Erteilung des Fachausweises. Der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 3 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experte sowie bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG; ERFORDERLICHE MODULABSCHLÜSSE

Art. 14 Abschlussprüfung

- 1 Die Abschlussprüfung besteht aus einer modulübergreifenden Abschlussarbeit, die den Experten präsentiert wird. Die Präsentation inkl. Fragenbeantwortung dauert 50 Minuten.
- 2 Die Abschlussarbeit kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die QS-Kommission fest.

Art. 15 Prüfungsanforderungen

- 1 Die Abschlussarbeit beinhaltet folgende Prüfungsteile:
 - Übergreifende Abschlussarbeit
 - Präsentation der übergreifenden Abschlussarbeit durch den Kandidaten und Befragung durch die Experten
- 2 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussarbeit können der dem Reglement zugehörigen Wegleitung (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) entnommen werden.

Art. 16 Module

- 1 Die Modulabschlüsse, welche für die Erteilung des Fachausweises nachgewiesen werden müssen, sind in der dem Reglement zugehörigen Wegleitung aufgeführt.
- 2 Inhalt und Anforderungen der einzelnen von einer vom BBT anerkannten Organisation geprüften Module sind in der Wegleitung bzw. in den Modulbeschreibungen festgelegt.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

Art. 17 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Artikel 18 und 19 des Reglements.

Art. 18 Beurteilung

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 19 bewertet.
- 2 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Gesamtnote, so wird diese nach Artikel 19 erteilt.

Art. 19 Notenwerte

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 2 Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Art. 20 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in der Gesamtnote mindestens die Note 4,0 erreicht wird.
- 2 Die Abschlussprüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der Kandidat
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 3 Die QS-Kommission entscheidet auf Grund der eingereichten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen und der erbrachten Leistungen an der Abschlussprüfung über die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises.
- 4 Die QS-Kommission stellt jedem Bewerber ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
 - a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse;
 - b) die Bewertung der Abschlussprüfung;
 - c) die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 21 Wiederholung

- 1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Abschlussprüfung zugelassen. Wird auch die zweite Abschlussprüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Abschlussprüfung zu einer dritten und letzten Abschlussprüfung zugelassen.

- 2 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

- 1 Der Fachausweis wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 2 Die Fachausweisinhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
Obstbauer mit eidgenössischem Fachausweis
Arboriculteur avec brevet fédéral
Frutticoltore con attestato professionale federale
- 3 Die Namen der Fachausweisinhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 4 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber des Fachausweises berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Abschlussprüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Abschlussprüfung abgelegt, macht sich strafbar.

Art. 23 Entzug des Fachausweises

- 1 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

Art. 24 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide der QS-Kommission kann Beschwerde an die für die Berufsbildung zuständige kantonale Instanz geführt werden.
- 2 Die Beschwerde muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 3 Der Ablauf der Beschwerde verläuft nach den geltenden kantonalen Richtlinien.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

Art. 25 Ansätze, Abrechnung

- 1 Der SOV (auf Antrag der QS-Kommission) legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission entschädigt werden.

- 2 Der SOV trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die entsprechenden Gebühren, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 3 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Weisung nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Übergangsbestimmungen

- 1 Die erste Abschlussprüfung und Überprüfung der Modulabschlüsse nach diesem Reglement findet 2004 statt.

Art. 28 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie in Kraft.

10 ERLASS

Zug, 1. November 2003

SCHWEIZERISCHER OBSTVERBAND

P. Jans
Präsident

B. Pezzatti
Direktor

Dieses Reglement wird genehmigt.

Bern, den 25. November 2003

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

E. Fumeaux

Der Direktor



WEGLEITUNG ÜBER DIE BERUFSPRÜFUNG OBSTBAU

Gestützt auf das Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als „Obstbauer beziehungsweise Obstbäuerin mit eidgenössischem Fachausweis“ (RBPO), Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a), erlässt die Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) folgende Wegleitung:

1. Grundsätze der Berufsprüfung

Ziele der Berufsprüfung

Mit den Prüfungen in den einzelnen Modulen und der Abschlussprüfung beweist der Kandidat, dass er die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um in einem Betrieb dem entsprechenden Betriebszweig vorzustehen.

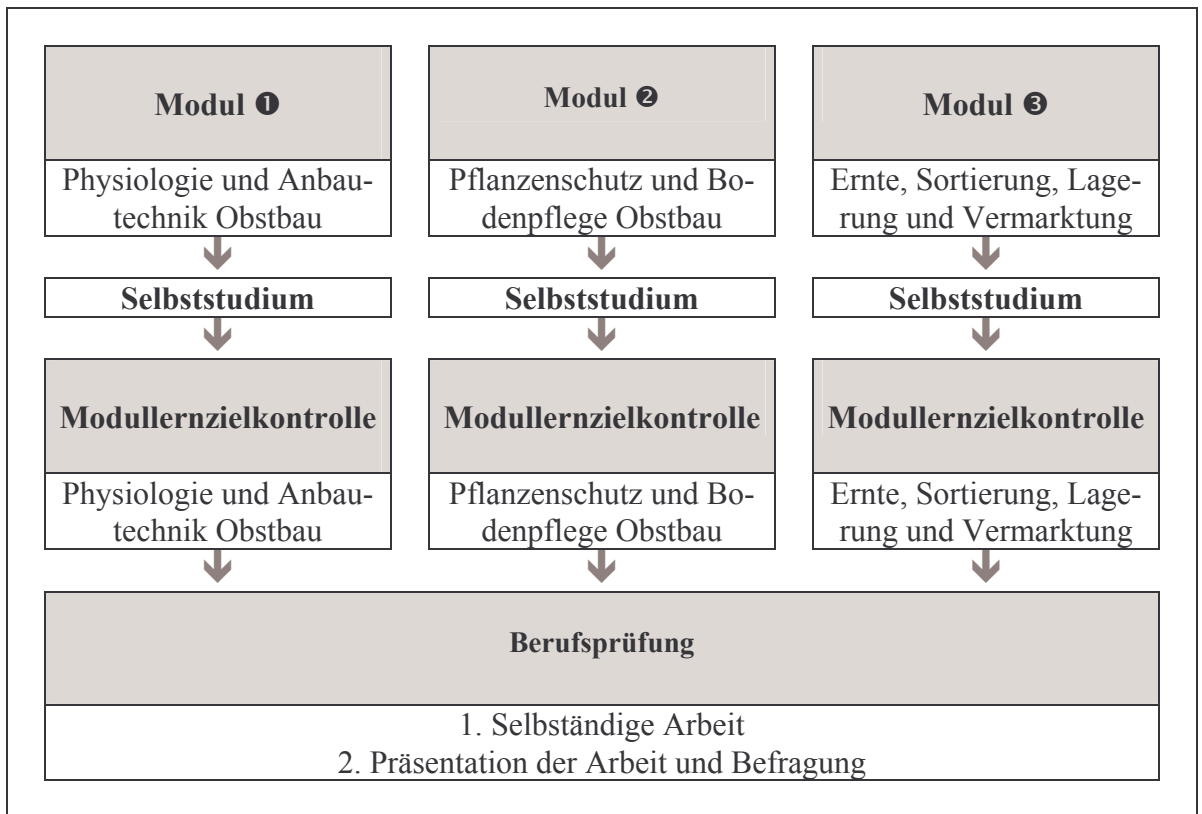
Vorbereitung auf die Berufsprüfung

Grundlage für den Prüfungsumfang bilden die Stoffinhalte der obstbaulichen Berufs- und der Betriebsleiterschule (Module ❶, ❷ und ❸). Weiter muss ein wesentlicher Teil des Prüfungstoffes durch den Kandidaten im Selbststudium - selbständig und in Lerngruppen - erarbeitet werden. Die Kandidaten sollen die fachtechnischen Grundlagen beherrschen und über die einzelnen Fachgebiete hinaus Zusammenhänge erkennen sowie für die Praxis wichtige Folgerungen ziehen können.

Die Berufsprüfung und die Modullernzielkontrollen beinhalten Fragen zu folgenden Obstarten:

- Apfel
- Birne
- Quitte
- Kirsche
- Zwetschge
- Beeren (Erdbeere, Himbeere, Brombeere, Johannisbeere, Stachelbeere und Heidelbeere)
- Besondere Obstarten.

Die Fragen betreffen die Integrierte wie auch die Biologische (Ökologische) Produktion.



2. Organisation und Durchführung der Modullernzielkontrollen

Umfang der Modulprüfungen

- 1 In welcher Form die einzelnen Lernzielkontrollen durchgeführt werden, wird in den Modulen umschrieben. Es ist darin festgelegt, ob schriftliche, mündliche, praktische oder kombinierte Prüfungen vorgesehen sind. Die Gewichtung von Teilprüfungen ist ebenfalls in den Modulbeschrieben festgehalten. Möglich ist auch, Arbeiten aus dem Selbststudium zur Beurteilung vorzusehen.
- 2 Die Modullernzielkontrollen umfassen in repräsentativer Form sämtliche Lernziele und den gesamten Lerninhalt des betreffenden Moduls.

Ausschreibung und Anmeldung zu den Modullernzielkontrollen

- 1 Die Modullernzielkontrollen werden mindestens 2 Monate vor deren Beginn in „Früchte & Gemüse / Fruits & Légumes“ ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt nach Bedarf.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr und Materialgeld
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist.
- 3 Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:
 - a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
 - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
 - c) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.
 - d) Angabe der Prüfungssprache

Zulassung zu den Modullernzielkontrollen

- 1 Der Besuch der Betriebsleiterschule (Module **1**, **2** und **3**) ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen.
- 2 Für die Zulassung zu den einzelnen Modullernzielkontrollen muss der Kandidat ausserdem die Bedingungen erfüllen, die in den jeweiligen Modulbeschrieben (Kapitel 4) enthalten sind.
- 3 Vorbehalten für die Zulassung bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Art. 6 Absatz 1.
- 4 Die Zulassung für die Modullernzielkontrollen berechtigt nicht zu einer Teilnahme an der Berufsprüfung gemäss Art. 8 RBPG.

Kosten

- 1 Die Prüfungsgebühren werden durch die QS-Kommission festgelegt (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b, RPBG).
- 2 Der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühren. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 3 Kandidaten, die nach Artikel 11 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Modullernzielkontrolle zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 4 Wer eine Modullernzielkontrolle nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- 5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Modullernzielkontrolle gehen zulasten des Kandidaten.

Durchführung der Modullernzielkontrollen

- 1 Eine Modullernzielkontrolle wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 5 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
- 3 Der Kandidat wird mindestens 2 Wochen vor Beginn der Modullernzielkontrolle aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Expertenverzeichnis.
- 4 Ausstandsbegehren gegen Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten der QS-Kommission vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Rücktritt von der Modullernzielkontrolle

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Militär- und Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall in der Familie.
- 3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Ausschluss

- 1 Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Modullernzielkontrolle zugelassen.
- 2 Von der Modullernzielkontrolle wird ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Experten zu täuschen versucht.
- 3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

Experten; Notensitzung

- 1 Mindestens zwei Experten beurteilen die Leistungen der Kandidaten und legen gemeinsam die Note fest.
- 3 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experte sowie bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

Notengebung

- 1 Das Ergebnis der Modullernzielkontrolle wird ausgedrückt in entweder "bestanden" oder "nicht bestanden".
- 2 Die QS-Kommission entscheidet über das Bestehen respektive Nicht-Bestehen der Kandidaten an der Modullernzielkontrolle.

3. Berufsprüfung

Zulassung: Benötigte Modulabschlüsse

- 1 Gemäss Art. 8 Abs. 1 Buchstabe c, RBPO sind für die Zulassung zur Berufsprüfung die folgenden bestandenen Modulabschlüsse vorzuweisen:
 - Modul ❶: Physiologie und Anbautechnik Obstbau

- Modul ②: Pflanzenschutz und Bodenpflege Obstbau
- Modul ③: Ernte, Sortierung, Lagerung und Vermarktung

2 Die übrigen Bedingungen für die Zulassung zur Berufsprüfung sind in Art. 8, RBPO festgehalten.

Übergreifende Abschlussarbeit

Dauer: Etwa 20 Stunden

Form: Selbständig durch den Kandidaten zu Hause

Lernziele: Der Kandidat soll eine Obst- oder Beerenanlage so planen können, dass Maschinen, Geräte und Einrichtungen optimal eingesetzt werden. Die gefundenen Lösungen ermöglichen es eine hohe Fruchtqualität und optimale Erträge unter Schonung der ökologische Ressourcen zu erzeugen und Arbeitskräfte optimal einzusetzen.

Beurteilung:

- Vollständigkeit und Richtigkeit der Lösung
- Aktualität, Marktpotential und Realisierbarkeit der Lösung
- Aufbau, Darstellung, Sorgfalt und Sprache
- Verarbeitung und Einbezug der verwendeten Unterlagen

Aufgabenstellung: Jeder Kandidat erhält eine persönliche Aufgabenstellung.

Inhalt der Arbeit:

Der Kandidat soll ...	FaK	MeK	SeK	SoK
...für einen beliebigen Betrieb unter Nennung der zu berücksichtigenden Faktoren darstellen, wie eine Obstkultur zusammengesetzt, neu angelegt oder remontiert werden soll. (K6)	x	x	x	
...an einem gegebenen Beispiel Umfang und Zusammensetzung der Kulturen, Arten und Sorten (im Obstbau) planen. (K5)	x	x		
...für dasselbe Beispiel die notwendigen Maschinen und Gebäude nennen. (K3)	x	x		
...in einer gegebenen Obstanlage die zu erledigenden Saisonarbeiten nach den Prinzipien der Integrierten oder Biologischen Produktion planen sowie die notwendigen Arbeitsstunden berechnen. (K5)	x	x	x	

Vorstellung der übergreifenden Abschlussarbeit und Befragung

Dauer: 20 Minuten Vorstellung
20 Minuten Befragung

Form: mündlich

Lernziele: Der Kandidat kann die Resultate seiner Arbeit so präsentieren, damit die Experten die Kernpunkte leicht erfassen. In der Befragung kann der Kandidat über Details einer Planung und seine Gedankengänge Auskunft geben.

4. Modulbeschriebe

Modul ❶: Physiologie und Anbautechnik Obstbau

Voraussetzungen: Das Modul steht allen Obstbauern, Obstbäuerinnen, Landwirten und Landwirtinnen mit abgeschlossener Lehrabschlussprüfung oder mit gleichwertigen Vorkenntnissen offen, welche über eine vertiefte praktische Erfahrung auf einem Obstbaubetrieb verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die QS-Kommission.

Lernziele: Der Kandidat muss auf Grund der natürlichen Voraussetzungen des Standortes (Klima, Exposition, Boden), dem physiologischen Zustand der Bäume die notwendigen und möglichen Massnahmen beschreiben können, wie eine qualitativ und quantitativ hoch stehende Ernte erzielt werden kann
 Er soll qualitativ hoch stehende, marktfähige Produkte mit optimalen Erträgen bei bestmöglicher Schonung der Umwelt und der Bodenfruchtbarkeit anbauen können.
 Der Kandidat soll die produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge im Obstbau umfassend kennen. Er soll mit den anbautechnischen Massnahmen vertraut sein, so dass er in der Lage ist, qualitativ und quantitativ hoch stehende, regelmässige Erträge zu erzielen.
 Der Kandidat soll die Grundlagen der Erzeugung von Obstgehölzen und Beeren kennen und erläutern. Er kann die Merkmale von qualitativ hoch stehendem Pflanzmaterial beschreiben.

Inhalte: Standortbeurteilung, Pflanzenernährung, Behangsregulierung, Anzucht von Unterlagen- und Obstgehölzen, Baumschule, Neuanlagen und Remontierung von Obstkulturen; Anbauplanung und Saisonarbeiten.

Lernzeit: Das Modul umfasst 70 Lektionen Lernzeit (48 Lektionen Unterrichtspräsenz inkl. Übungen und Modullernzielkontrollen; 22 Lektionen Selbststudium).

Lernzielkontrolle: schriftlich 60 Minuten

Lernziele/Kompetenzen (Abkürzungen siehe Anhang):

Der Kursabsolvent / die Kursabsolventin soll ...	FaK	MeK	SeK	SoK
...die Methoden zur Anzucht und Vermehrung der Obstgehölze und Beerenobst sowie die zur Vermehrung notwendigen Pflegemassnahmen nennen. Zudem soll der Kandidat die Qualitätsansprüche für Obstgehölze im Handel benennen. (K2)	x			
...einen Standort auf seine Eignung für den Anbau von Obst beurteilen. (K4)	x	x	x	
...entscheiden und begründen, welche Anbauformen und Erziehungssysteme sich für gegebene Obstarten und -sorten eignen. (K6)	x	x	x	
... die umfassende Planung einer Neuanlage sowie das Arbeitsvorgehen bei der Erstellung der Anlage im Detail festhalten. (K5)	x	x	x	

Der Kursabsolvent / die Kursabsolventin soll ...	FaK	MeK	SeK	SoK
...die möglichen Witterungsschutzmassnahmen (Frost, Hagel, Regen) nennen und ihre Wirkung sowie Kosten miteinander vergleichen. (K3)	x	x		
...den Zustand des Bodens beurteilen und die Bewirtschaftung so gestalten, dass die Fruchtbarkeit gefördert wird. (K3)	x	x	x	
...erklären, wie ein günstiger physiologischer Zustand erreicht werden kann. (K2)	x	x		
...die unterschiedliche Wirkung von Schnitteingriffen zu verschiedenen Zeitpunkten auf das Wachstum des Baumes darlegen können. (K3)	x	x		
...mögliche Methoden der Formierung, der Fruchtholz- und Wundbehandlung nennen. (K1)	x			
...für eine gegebene Obstkultur einen Düngungsvorschlag (einschliesslich. Düngerwahl) erstellen, unter Angabe der dabei zu berücksichtigenden Faktoren. (K4)	x	x	x	
...Ziele, Mittel und Möglichkeiten zur Regulierung des Fruchtbestandes sowie deren Vor- und Nachteile nennen und beschreiben. (K2)	x	x		
...Fruchtentwicklung während der Vegetationszeit beurteilen und die Ernte entsprechend dem Verwendungszweck quantitativ schätzen. (K3)	x	x		

Modul 2: Pflanzenschutz und Bodenpflege

Voraussetzungen: Das Modul steht allen Obstbauern, Obstbäuerinnen, Landwirten und Landwirtinnen mit abgeschlossener Lehrabschlussprüfung oder mit gleichwertigen Vorkenntnissen offen, welche über eine vertiefte praktischen Erfahrung im Pflanzenschutz auf einem Obstbaubetrieb verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die QS-Kommission.

Lernziele: Der Kandidat soll verantwortungsvoll mit den natürlichen Ressourcen umgehen. Er soll fähig sein, Schadorganismen zu erkennen, ihr Auftreten zu beurteilen und allenfalls angemessen zu reagieren. Bei den wichtigsten Schadorganismen soll er fähig sein, ihr Auftreten zu prognostizieren und geeignete, vorbeugende Massnahmen zu treffen. Der Kandidat soll die gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln/Giften einhalten und seine Umwelt durch solche Stoffe weder belästigen noch schädigen.
Er soll qualitativ hoch stehende, marktfähige Produkte mit optimalen Erträgen bei bestmöglicher Schonung der Umwelt und der Bodenfruchtbarkeit anbauen können.

Inhalte: Krankheiten, Schädlinge, Nützlinge, Pflanzenschutz, Bodenpflege, Applikationstechnik, Ökologie.

Lernzeit: Das Modul umfasst 50 Lektionen Lernzeit (28 Lektionen Unterrichtspräsenz inkl. Übungen und Modullernzielkontrollen; 22 Lektionen Selbststudium).

Lernzielkontrolle: mündlich/praktisch 40 Minuten

Lernziele/Kompetenzen (Abkürzungen siehe Anhang)

Der Kursabsolvent / die Kursabsolventin soll ...	FaK	MeK	SeK	SoK
...die Lebensweise und Entwicklungsbedingungen der bei uns auftretenden Schädlinge und Krankheiten sowie die wichtigsten Nutzorganismen beschreiben. (K2)	x			
...Schädlinge und Krankheiten und deren Symptome soweit erkennen, wie dies für eine zuverlässige Kontrolle notwendig ist. (K1)	x			
...Kontrollen auf Schädlinge, Krankheiten und Nützlinge zu jedem Zeitpunkt durchführen und die Kontrollresultate interpretieren. (K3)	x	x		
...die Hilfsmittel zur Prognosestellung nennen und die Bedeutung der Prognose für die Praxis erläutern. (K2)	x	x		
...vorbeugende Massnahmen gegen Krankheiten und Schädlinge erläutern. (K2)	x	x		
...die bei uns üblichen Bekämpfungsmassnahmen (chemisch, biotechnisch, biologisch) nennen und deren Wirkungsweise und Nebenwirkungen beschreiben. (K2)	x	x		
...die Vor- und Nachteile der Applikationsmethoden für Pflanzenbehandlungsmittel kennen; die geeigneten Geräte und deren Handhabung für den Einzelfall auswählen; die richtige Wartung der Geräte beschreiben. (K3)	x	x		
...Schutzmassnahmen gegen Schäden der Pflanzenbehandlungsmittel beim Menschen (Anwender, Konsument) und an der Umwelt (Bienen, Wasserlebewesen, Nützlinge, Wasser usw.) nennen; das richtige Vorgehen bei Unfällen mit Pflanzenbehandlungsmittel beschreiben. (K2)	x	x		
...die möglichen Massnahmen zur Bodenpflege, deren Vor- und Nachteile (unter Berücksichtigung des Wasserhaushaltes, den Ansprüchen der Pflanze und der Produktionsrichtung) sowie für die Bodenpflege notwendigen oder möglichen Geräte nennen. (K3)	x	x		
... die ökologischen Folgen seines Handelns abschätzen und verantworten können. (K6)	x	x	x	x

Modul ③: Ernte, Sortierung, Lagerung und Vermarktung

Voraussetzungen: Das Modul steht allen Obstbauern, Obstbäuerinnen, Landwirten und Landwirtinnen mit abgeschlossener Lehrabschlussprüfung oder mit gleichwertigen Vorkenntnissen offen, welche über eine zusätzliche praktische Erfahrung auf einem Obstbaubetrieb verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die OS-Kommission.

Lernziele: Der Kandidat soll fähig sein auf Grund seiner Kenntnisse eine Sorte auf ihre Marktchancen, Anbaueignung und speziellen Ansprüche zu beurteilen.
Der Kandidat soll die Ansprüche von Händler, Lagerhalter, Detailhandel und Verbraucher an die Früchte kennen. Er weiss wie und zu welchem die Früchte geerntet und gelagert werden müssen, damit sie im Zustand höchster Qualität zum Verbraucher gelangen.

Der Kandidat kennt die Möglichkeiten zur Fruchtlagerung und weiss, wie die verschiedenen Systeme optimal eingesetzt werden.

Inhalte: Erntezeitpunktbestimmung, Ernteplanung, Erntetechnik, Sortierung, Kenntnisse der Obstarten und -sorten, Lagerplanung, Lagertechnik, Vermarktung.

Lernzeit: Das Modul umfasst 40 Lektionen Lernzeit (28 Lektionen Unterrichtspräsenz inkl. Exkursion und Modullernzielkontrollen; 12 Lektionen übrige Lernzeit).

Lernzielkontrolle: mündlich/praktisch 40 Minuten

Lernziele/Kompetenzen (Abkürzungen siehe Anhang)

Der Kursabsolvent / die Kursabsolventin soll ...	FaK	MeK	SeK	SoK
...die Entstehung und Züchtung einer Sorte nennen. (K2)	x			
... Möglichkeiten des Schutzes einer Züchtung/Sorte nennen können.	x			
...die in der Schweiz angebauten Apfel- und Birnenarten aufgrund ihrer spezifischen Merkmale identifizieren. Ebenso sollen die Eigenschaften der Früchte und Bäume genannt werden. Zudem soll er die bedeutendsten Stein- und Beerensorten nennen und ihre Eigenschaften beschreiben. (K2)	x			
...die Kriterien und Messmethoden zur Beurteilung der optimalen Pflückreife unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks nennen. (K2)	x	x		
...für einen gegebenen Betrieb die Erntearbeiten organisieren. (K3)	x	x	x	
...die Qualitätsvorschriften anhand konkreter Beispiele richtig interpretieren sowie die verschiedenen Gebinde und deren Eigenschaften aufzählen. (K1)	x			
...die Anforderungen nennen, welche für eine erfolgreiche Lagerung an die Früchte gestellt werden müssen. (K2)	x			
...die Vor- und Nachteile der verschiedenen Lagermethoden erklären. (K2)	x			
...die Preisbildung von Tafel- und Verwertungsobst sowie von Beeren in der Schweiz erklären. (K2)	x		x	
...die Zuständigkeit, Zusammensetzung und die wichtigsten Aufgaben der regionalen und nationalen Produktezentren des SOV kennen. (K2)	x			
...die Grundlagen und das Vorgehen bei der Preisfestsetzung innerhalb des SOV erklären. (K2)	x	x	x	
...die Grundzüge, Ziele und wichtigsten Massnahmen der brancheneigenen Vermarktungskonzepte für Tafelkernobst und Mostobst kennen. (K2)	x		x	
...die verschiedenen Vermarktungsmöglichkeiten von Tafelobst im Inland und im Export sowie deren Vor- und Nachteile nennen.(K2)	x		x	
...eigene Produkte zu kostendeckenden Preisen vermarkten können. (K3)			x	x

5. Erlass und Verfügung

Die vorliegende Wegleitung tritt mit dessen Genehmigung in Kraft.

Wädenswil, den 31. Dezember 2003

SCHWEIZERISCHER OBSTVERBAND
Berufsbildungskommission Obstbau SOV
Kommission für Qualitätssicherung Berufsprüfung Obstbau

Der Präsident:

Der Sekretär:

U. Henauer

J. Boos

6. Anhang

Die Beschreibungen der Module geben Hinweise auf die Handlungskompetenzen, welche mit den einzelnen Lernzielen erreicht werden sollen. Einerseits halten sie die verschiedenen Kompetenzstufen fest, andererseits sagen sie aus, in welcher Tiefe, bzw. in welchem Umfang (= K-Stufe) ein bestimmtes Lernziel erreicht werden soll. Die Fachbegriffe werden nachstehend erklärt:

Unterschiedlichen Kompetenzstufen

- Fachkompetenz (FaK)
Beispiele: Wissen, Fakten, Kenntnisse, Verständnis, Argumente, Erkenntnisse, Urteile
- Methodenkompetenz (MeK)
Beispiele: planen, organisieren, visualisieren, gestalten, strukturieren, ordnen, nachschlagen, recherchieren, lernen, Arbeitstechnik, verbessern
- Selbstkompetenz (SeK)
Beispiele: Selbstvertrauen, Selbstständigkeit, Motivation, Engagement, Identifikation, Spass am Lerngegenstand, Selbstverantwortung, Kreativität
- Sozialkompetenz (SoK)
Beispiele: Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Kommunikation, Konfliktfähigkeit, Gruppen leiten, Kritikfähigkeit

Taxonomie der kognitiven Lernziele

(K1) Auswendig lernen

Fähigkeiten, gespeichertes Wissen routinemässig wiederzugeben, ohne zu zeigen, dass dies auch weiter verarbeitet wurde. Begriffe, Definitionen, Faktenwissen. Typische Verben: wiedergeben, auswendig können, aufzählen, nennen, ...

(K2) Verstehen

Sachverhalte nicht nur wiedergeben, sondern begreifen. Inhalte erfassen, in eigenen Worten darstellen, zusammenfassen. Wissen, wo Einzelheiten nachzuschlagen sind. Typische Verben: beschreiben, erklären, erläutern, verstehen, zusammenfassen, ...

(K3) Gelerntes auf neue Situationen übertragen, Transfer herstellen

Anwendungssituationen sind anders als Lernsituationen. Ein Teil vom Gelernten muss modifiziert werden, um ein Ergebnis zu erhalten. Typische Verben: vergleichen, ableiten, unterscheiden, übertragen, ...

(K4) Komplexe Verhältnisse analysieren

Sachverhalte in Teile gliedern, zerlegen oder anhand von Kriterien vergleichen, Kriterien ermitteln. Widersprüche, Absichten aufdecken. Bestehende Prinzipien und Strukturen herausfinden. Typische Verben: analysieren, gliedern, zerlegen, entwerfen, kombinieren, ...

(K5) Weiterdenken

Verschiedene Wissens Elemente zu etwas Neuem zusammenfügen. Originale Pläne, Strukturen, Schemata entwerfen, entwickeln. Erklärungsmuster anwenden. Etwas konstruieren.

Typische Verben: bemessen, interpretieren, entwickeln, übertragen, ...

(K6) Ein Urteil fällen

Ein grösseres Ganzes, das mehrschichtig oder komplex ist, beurteilen. Das Urteil verlangt selbständiges Denken von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Eigenständige Meinungen, Aussagen formulieren. Entschlüsse fassen und begründen.

Typische Verben: beurteilen, bewerten, erörtern, entscheiden, ...